

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1953

51/A.B.
zu 44/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Marianne P o l l a k und Genossen haben in einer Anfrage, betreffend Schiebungen mit ungarischem Eigentum, darauf hingewiesen, dass nach Pressemeldungen ungarische Eigentümer von in Österreich gelegenen Liegenschaften durch die ungarische Regierung verhalten würden, österreichischen kommunistischen Anwälten Vollmachten auszustellen, die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung zu begehren. Wie es in der Anfrage weiter heisst, dringen die Anwälte auch beim Verwaltungsgerichtshof aus formellen Gründen durch. Es wäre daher eine Abänderung des Verwaltergesetzes notwendig.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat nunmehr in Beantwortung dieser Anfrage mitgeteilt:

Die Bestellung von öffentlichen Verwaltern für die Vermögensschaften von Personen, die in Ungarn ihren Wohnsitz haben (insbesondere in Österreich gelegene Vermögensschaften), erfolgt gemäss § 2 lit. c des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, in der Fassung der Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. 163/1949. Nach dieser Gesetzesstelle können öffentliche Verwalter nur dann bestellt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen an der Erhaltung und Sicherstellung der Vermögensschaften vorliegen und die Verfügungsberechtigten Personen sind, die flüchtig, unbekanntem Aufenthaltes oder aus anderen Gründen abwesend und nicht in der Lage sind, zurückzukehren oder ihre Rechte zu vertreten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit den Erkenntnissen Zl. 1487 und 1488/51 ausgesprochen, dass die Frage, ob von ungarischen Liegenschaftseigentümern erteilte Vollmachten unter Zwang ausgestellt wurden, vom ordentlichen Gericht zu entscheiden ist, dass aber gemäss § 38 AVG. die Behörde diese Frage als Vorfrage lösen und ihrer Entscheidung zugrunde legen kann. Wenn der Verwaltungsgerichtshof in diesen beiden genannten Erkenntnissen zu der Auffassung gelangt ist, dass dafür, dass bei der Vollmachterteilung ein Zwang auf die Verfügungsberechtigten ausgeübt wurde, keinerlei Anhaltspunkte vorhanden seien, so entsprach dies in den beiden genannten Fällen durchaus der Aktenlage. Es besteht kein Grund für die Annahme, dass der Verwaltungsgerichtshof in jenen Fällen, wo derartige Anhaltspunkte gegeben sind, sich für die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung aussprechen würde.

Ich bin daher der Ansicht, dass vorläufig eine Änderung des Verwaltergesetzes im Sinne der Anfrage nicht erforderlich ist.

Das Bundesministerium für Finanzen wird dieser Frage künftig besondere Aufmerksamkeit zuwenden und bei einer Änderung der Lage geeignete Massnahmen treffen.